

Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 24

6. Jahrgang

Gelsenkirchen, 09.06.2020

Inhalt:

- 2. Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Bionik der Westfälischen Hochschule, Campus Bocholt.**
- 4. Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Mechatronik der Westfälischen Hochschule, Campus Bocholt.**
- 4. Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule, Campus Bocholt.**

2. Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Bionik der Westfälischen Hochschule, Campus Bocholt.

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Bionik an der Westfälischen Hochschule, Campus Bocholt vom 10.08.2011(Amtsblatt Nr. 25), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderungssatzung vom 09.06.2017 (Amtsblatt Nr. 10) wird wie folgt geändert:

1. §3 Abs. 1 wird wie folgt geändert

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist der Nachweis:
1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung (§ 49 HG).
 2. der Nachweis eines technischen oder naturwissenschaftlichen Praktikums von 6 Wochen Dauer in einem Industrie- oder Handwerksbetrieb oder einem Betrieb mit biologischer, chemischer oder medizinischer Ausrichtung. Das Praktikum muss bis zum Beginn des fünften Fachsemesters nachgewiesen werden.



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau der Westfälischen Hochschule vom 08.04.2020 und der Genehmigung des Präsidiums vom 20.05.2020.

Bocholt, 03.06.2020

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau der
Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Martin Maß

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 08.06.2020

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

4. Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Mechatronik der Westfälischen Hochschule, Campus Bocholt.

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Mechatronik an der Westfälischen Hochschule, Campus Bocholt vom 07.01.2008, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderungssatzung vom 09.06.2017 (Amtsblatt Nr. 10) wird wie folgt geändert:

1. §3 wird wie folgt geändert

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Bachelorstudium ist der Nachweis:
1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung (§ 49 HG).
 2. der Nachweis eines Praktikums in einem Industrie- oder Handwerksbetrieb von insgesamt 12 Wochen Dauer. Das Vorpraktikum muss bis zum Beginn des fünften Fachsemesters nachgewiesen werden.
- Für Studierende mit dem Abschlusszeugnis einer Fachoberschule Technik der Fachrichtung Maschinenbau oder Elektrotechnik oder Informationstechnik gilt das Vorpraktikum als abgeleistet. Für Studierende mit einem Abschlusszeugnis einer Fachoberschule Technik einer anderen Fachrichtung sowie einer Berufsausbildung als technischer Assistent gelten die ersten 6 Wochen des Vorpraktikums als abgeleistet.



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau der Westfälischen Hochschule vom 08.04.2020 und der Genehmigung des Präsidiums vom 20.05.2020

Bocholt, 03.06.2020 Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau der
Westfälischen Hochschule
gez. Prof. Dr. Martin Maß

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 08.06.2020 Der Präsident der Westfälischen Hochschule
gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



4. Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule, Campus Bocholt.

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Westfälischen Hochschule, Campus Bocholt vom 07.01.2008, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 09.06.2017 (Amtsblatt Nr. 10) wird wie folgt geändert:

1. §3 wird wie folgt geändert

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist der Nachweis.
1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebunden Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung (§ 49 HG).
 2. der Nachweis eines Praktikums von insgesamt 12 Wochen Dauer. Von den 12 Wochen sollen jeweils 6 Wochen in technischen und 6 Wochen in betriebswirtschaftlichen Bereichen stattfinden. Das Vorpraktikum muss bis zum Beginn des fünften Fachsemesters nachgewiesen werden.
- Für Studierende mit dem Abschlusszeugnis einer Fachoberschule Technik der Fachrichtung Maschinenbau oder Elektrotechnik oder Informationstechnik gilt das technische Vorpraktikum als abgeleistet. Das betriebswirtschaftliche Vorpraktikum muss nachgewiesen werden. Für Studierende mit dem Abschlusszeugnis einer Fachoberschule Wirtschaft gilt das betriebswirtschaftliche Vorpraktikum als abgeleistet. Das technische Vorpraktikum muss nachgewiesen werden. Eine Meisterprüfung, die das Studium an einer Fachhochschule erlaubt, wird als technisches Vorpraktikum anerkannt.



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau der Westfälischen Hochschule vom 08.04.2020 und der Genehmigung des Präsidiums vom 20.05.2020.

Bocholt, 03.06.2020

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau der
Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Martin Maß

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 08.06.2020

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann